

**Beschluss des Landrats vom 09.05.2019**

Nr. 2631

**22. Wohnen in der Gewerbezone**

2018/1015; Protokoll: pw

**Christoph Buser** (FDP) gibt eine Erklärung ab: Im Wesentlichen gehe es darum, dass ein Handwerker oder ein Unternehmer im gleichen Haus wohnen können sollte, in dem auch seine Werkstatt oder sein Büro ist. Seit dem einen, bekannten Fall wurde dies etwas anders gehandhabt bzw. gibt es diesbezüglich zumindest Signale. Nun ist der einen Antwort zu entnehmen, dass ein Unternehmer dies mit einer einfachen Begründung auch weiterhin tun kann. Es ist zu hoffen, dass die hier formulierte Handhabung auch tatsächlich eintritt.

://: Die Interpellation ist erledigt.

---